



# Information für die Belieferung von Leistungsgemessenen Kunden (Lastgangmessung) ohne Liefervertrag in der Ersatzversorgung Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (Ewa)

Am 13. Juli 2005 ist im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz dient der sicheren und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und Erdgas. Dabei regelt das EnWG die Trennung von den Bereichen Vertrieb und Netzbetrieb. Das EnWG beschreibt zum einen die Grundversorgungspflicht (§ 36 EnWG 2021) und zum anderen die Ersatzversorgung (§ 38 EnWG 2021) mit Energie. Es ergibt sich für Netzbetreiber eine Anschlusspflicht und für den Vertrieb eine Grundversorgungspflicht.

Als Grundversorger gilt danach jeweils das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushalte in einem Netzgebiet nach der allgemeinen Versorgung beliefert. Die im Rahmen der Ersatzversorgung zur Verfügung gestellte Energie gilt als vom Grundversorger geliefert. Die Ewa ist somit im Netzgebiet Altenburg in der Rolle des Grundversorgers ebenfalls für die Ersatzversorgung zuständig. Wer also aus dem Niederspannungsnetz (Strom) oder dem Niederdrucknetz (Erdgas) beliefert wird, dessen Jahresstrom- oder Jahreserdgasverbrauch über 10.000 Kilowattstunden (kWh) liegt und keinen Lieferungsvertrag mit einem Lieferanten geschlossen hat, wird als Leistungsgemessener Kunde in die Ersatzversorgung eingruppiert.

Die Ersatzversorgung eines Kunden endet spätestens nach drei Monaten. Früher, wenn die Energielieferung durch einen anderen Lieferanten übernommen wird.

Hat der Netzbetreiber nach der o. g. Frist keine gültige Anmeldung zur Netznutzung erhalten und bezieht der Kunde nach Beendigung der gesetzlichen Ersatzversorgung weiterhin Strom oder Erdgas aus dem Versorgungsnetz der Ewa, kommt zwischen dem Kunden und der Ewa ein Liefervertrag (Ersatzfolgeversorgung) zustande. Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

## Preise für die Ersatzversorgungstarife mit Lastgangmessung gültig ab 01.01.2023

<b>Ersatzversorgungstarif Strom</b>			
<b>Preise für Stromkunden mit registrierender Leistungsmessung (1/4 h)</b>		<b>netto</b>	<b>brutto</b>
Arbeitspreis HT/NT (reine Energie)	Cent/kWh	47,069	56,01
Grundpreis	Euro/Jahr	1.200,00	1.428,00
<b>Ersatzversorgungstarif Gas</b>			
<b>Preise für Gaskunden mit registrierender Leistungsmessung</b>			
Arbeitspreis (reine Energie)	Cent/kWh	14,919	15,96
Grundpreis	Euro/Jahr	1.200,00	1.284,00

Die Arbeitspreise sind reine Energiepreise und enthalten nur die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb. Kosten für Netznutzung, Messentgelte, Abrechnung, Abgaben (EEG, §19 Strom NEV, Umlage für abschaltbare Lasten, KWKG, Offshore Umlage, Konzessionsabgabe) sowie Strom-, Energie- und die Umsatzsteuer werden in ihrer jeweiligen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

Darüber hinaus werden sonstige aufgrund der Belieferung gesetzlich vorgesehene Kosten für CO<sub>2</sub>-Zertifikate gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) dem Kunden je verbrauchter kWh Erdgas in Rechnung gestellt.

### Vertragsbedingungen:

- Ewa-Grund- und Ersatzversorgung Leistungsgemessener Kunden im Netzgebiet der Ewa gemäß der §§ 36 und 38 Energiewirtschaftsgesetz 2021 (EnWG).
- Die Lieferung erfolgt auf der Grundlage der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26. Oktober 2006 und der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 26. Oktober 2006 in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- Die Rechnungslegung erfolgt auf Grundlage der o. g. Arbeits- und Grundpreise (netto) zuzüglich der Mess- und Abrechnungsentgelte sowie aller Steuern und Abgaben. Die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % bei der Stromversorgung und 7 % bei der Gasversorgung wird auf den Gesamtnettopreis aufgeschlagen.
- Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat.
- Die zusätzlichen Preisbestandteile Strom/Erdgas sind in den folgenden Tabellen aufgeführt.
- Die Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG finden Sie ebenfalls auf Seite 2.

<b>Zusätzliche Preisbestandteile <u>Strom</u> gültig zum:</b>		<b>01.01.2023</b>
<b>Netzentgelte</b>		
<b>Leistungspreis, Arbeitspreis Netz, Messstellenbetrieb</b>	gemäß „Preisblatt“ <a href="https://netze.ewa-altenburg.de/strom/netzentgelte/">https://netze.ewa-altenburg.de/strom/netzentgelte/</a>	
<b>Arbeitspreis (netto)</b>	<b>Cent/kWh</b>	
Darin sind als nicht beeinflussbare Kosten enthalten:		
Stromsteuer	Cent/kWh	2,0500
Konzessionsabgabe	Cent/kWh	1,5900
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	Cent/kWh	0,0000
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Cent/kWh	0,3570
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	Cent/kWh	0,4170
Umlage nach § 17f Absatz 5 des EnWG (Offshore-Netzumlage)	Cent/kWh	0,5910
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	Cent/kWh	0,0000

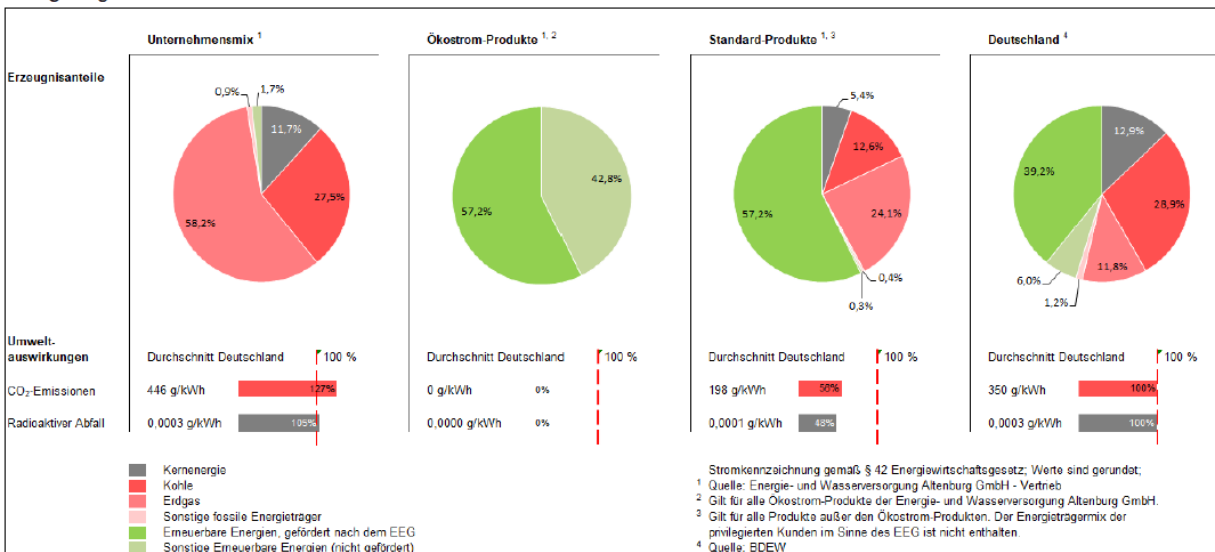
<b>Zusätzliche Preisbestandteile <u>Erdgas</u> gültig zum:</b>		<b>01.01.2023</b>
<b>Netzentgelte</b>		
<b>Leistungspreis, Arbeitspreis Netz, Messstellenbetrieb</b>	gemäß „Preisblatt“ <a href="https://netze.ewa-altenburg.de/erdgas/netzentgelte/">https://netze.ewa-altenburg.de/erdgas/netzentgelte/</a>	
<b>Arbeitspreis (netto)</b>	<b>Cent/kWh</b>	
Darin sind als nicht beeinflussbare Kosten enthalten:		
Erdgassteuer	Cent/kWh	0,5500
Konzessionsabgabe bis 25.000 Einwohner**	Cent/kWh	0,2200
Konzessionsabgabe bis 100.000 Einwohner**	Cent/kWh	0,2700
CO <sub>2</sub> -Abgabe	Cent/kWh	0,5461
Bilanzierungsumlage RLM	Cent/kWh	0,3900
Gasspeicherumlage	Cent/kWh	0,0590

## Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG:

### Die Herkunft Ihres Stroms

Damit Sie ganz genau wissen wie sich Ihr Strom zusammensetzt, informieren wir Sie sehr gern über die Erzeugungsarten und deren Umweltauswirkungen.

#### Energieträgermix 2021



Zusatzinformation: 51 % unserer Stromlieferung ist mit umweltfreundlicher Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt worden.